



# Vereinssatzung des Team innovative Pflege e.V.

## Präambel

Zur Unterstützung pflegebedürftiger Menschen und in dem Wissen, dass es umfassend vernetzte, innovative Lösungen braucht, um auch in Zukunft die bestmögliche fachliche Pflege für jeden pflegebedürftigen Menschen zu ermöglichen, ist Ziel des Vereins mit seinen Mitgliedern, in einem komplementären und transdisziplinären Team mit ausgewiesenen Personen sowie deren spezifischer Fachexpertise zusammen Lösungen zu finden und zu fördern.

Digitale Assistenzsysteme sollen dabei in verantwortungsvoller Weise von den Mitgliedern in interdisziplinärer Zusammenarbeit in Betracht gezogen werden, um pflegebedürftige Menschen, deren pflegende Angehörige und Pflegefachpersonen zu unterstützen.

Grundlage allen Handelns des Vereins ist eine dem Menschen dienende Haltung. Die verantwortungsvolle Gestaltung von Technologien und Räumen ist demnach ethischen, christlichen und humanitären Grundsätzen und Werten verpflichtet.

## § 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Team Innovative Pflege“.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz e. V.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Darmstadt.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung
  - a. von Wissenschaft und Forschung und
  - b. der Volks- und Berufsbildung.
- (2) (i) Der Satzungszweck Wissenschaft und Forschung wird insbesondere verwirklicht durch
  - a. die ideelle und/oder finanzielle Unterstützung und Förderung des Aufbaus kooperationsoffener Modellvorhaben im Bereich der Pflege,
  - b. den Aufbau eines bundesweiten Netzwerkes für Wissenschaft und Forschung im Bereich technischer, insbesondere digitaler Assistenzsysteme in der Pflege,
  - c. die Durchführung und Förderung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben für neue und ganzheitliche Konzepte zum Einsatz IT-basierter Maßnahmen im Bereich der Altenhilfe und im Pflegebereich sowie



- entsprechender Hard- und Software, auch unter Einsatz der Möglichkeiten der Künstlichen Intelligenz,
- d. die Unterstützung des Wissenschafts- und Technologietransfers,
  - e. die Bildung und Ausgestaltung von Wissens-, Anwender- und Forschungsnetzwerken sowie
  - f. die Beteiligung am fachlichen Diskurs und die möglichst weite Verbreitung der erarbeiteten einschlägigen Erkenntnisse,
  - g. die vom Verein im Rahmen der Netzwerk- und Wissenstransferarbeit erzielten Ergebnisse werden veröffentlicht bzw. der interessierten Öffentlichkeit einfach zugänglich gemacht.
- (ii) Der Satzungszweck Volks- und Berufsbildung wird insbesondere verwirklicht durch Schulungen, Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen auf dem Gebiet der Pflege insbesondere im Bereich des Einsatzes IT-basierter Technologien.

Dabei sollen Übertragbarkeit, Skalierbarkeit und Multiplizierbarkeit von Vorgehensweisen und Ergebnissen besondere Aufmerksamkeit erhalten.

Zur Verwirklichung seiner Zwecke darf sich der Verein Hilfspersonen im Sinne von § 57 Abs. 1 AO bedienen.

Der Zweck Wissenschaft und Forschung wird daneben verwirklicht durch die ideelle und

finanzielle Unterstützung anderer gemeinnütziger Körperschaften sowie die Überlassung von Wissenschafts- und Forschungserkenntnissen an andere gemeinnützige Körperschaften (§ 58 Nr. 1 AO).

- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts ‚Steuerbegünstigte Zwecke‘ der Abgabenordnung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein ist in folgenden Formen möglich:
  - a. Ordentliche Mitgliedschaft
  - b. Fördermitgliedschaft
  - c. Gastmitgliedschaft
  - d. Ehrenmitgliedschaft
- (2) Ordentliches Mitglied kann jede juristische Person werden, die bereit ist, den Vereinszweck zu fördern.
- (3) Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, den Vereinszweck zu fördern.



- (4) Natürliche oder juristische Personen, die bereit sind, den Vereinszweck zu fördern, können durch den Vorstand als Gastmitglieder berufen werden. Die Berufung von Gastmitgliedern erfolgt jeweils für die Dauer von vier Jahren.
- (5) Die ordentliche Mitgliedschaft sowie die Fördermitgliedschaft setzen einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand voraus, der darüber entscheidet. Im Falle einer Ablehnung der Aufnahme kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragt werden.
- (6) Die Ehrenmitgliedschaft kann natürlichen Personen verliehen werden, die sich in besonderem Maße um den Verein, dessen Aufgaben und Ziele oder auf dem Gebiet seiner Aktivitäten verdient gemacht haben. Die Berufung erfolgt auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung und ist unbefristet.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Jedes ordentliche Mitglied hat fünf Stimmen. Ehrenmitglieder haben eine Stimme.
- (3) Im Übrigen verfügen alle Mitglieder über die sich aus dem Vereinsrecht allgemein ergebenden Rechte.
- (4) Von den ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern werden jährliche Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Scheidet ein Mitglied während des laufenden Wirtschaftsjahrs aus, so ist eine Erstattung von Beiträgen, die für das laufende Wirtschaftsjahr im Voraus erbracht wurden, ausgeschlossen.
- (5) Ehrenmitglieder und Gastmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (6) Die Wahrnehmung mitgliedschaftlicher Rechte von juristischen Personen erfolgt durch deren gesetzliche\*n oder bevollmächtigte\*n Vertreter\*innen.

#### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Der Austritt aus dem Verein ist jeweils zum Monatsende möglich. Er muss schriftlich 2 Wochen vor Monatsende gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (2) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss, bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung, Liquidation oder Löschung.
- (4) Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden alle Mitgliedschaftsrechte. Eine Rückzahlung von Beiträgen sowie eine Rückgabe von Sacheinlagen oder Zuwendungen sind ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf Zahlung rückständiger Beiträge bleibt unberührt.



## § 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung und
- b. der Vorstand.

## § 7 Vorstand

- (1) Der Gesamtvorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem\*der 1. und dem\*der 2. Vorsitzenden sowie zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (2) Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren einzeln und geheim gewählt. Jedes Vorstandsmitglied bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein bzw. der Zugehörigkeit des Vorstandsmitglieds zu einer der juristischen Personen unter Absatz 4 endet auch das Amt.
- (4) Die Vorstandsmitglieder setzen sich aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder folgendermaßen zusammen:
  - a. eine\*n (möglichst gemeinnützigen) Vertreter\*in der professionellen Pflege, der\*die eine innovative hochmoderne Pflegeeinrichtung möglichst am Sitz des Vereins betreibt,
  - b. eine\*n Vertreter\*in der universitären oder hochschulischen Forschung mit ausgewiesener Expertise im Bereich innovativer Methoden und Technologien, insbesondere der Digitalisierung, und deren Anwendung für innovative Pflege, möglichst mit Betrieb eines Modelllabors am Sitz des Vereins,
  - c. eine\*n Vertreter\*in der außeruniversitären/außerhochschulischen Forschung mit ausgewiesener Expertise im Bereich innovativer Methoden und Technologien, insbesondere der Digitalisierung, und deren Anwendung für innovative Pflege und,
  - d. eine\*n Vertreter\*in der kleinen und mittleren Unternehmen mit ausgewiesener Expertise im Bereich innovativer Methoden und Technologien, insbesondere der Digitalisierung, und deren Anwendung für innovative Pflege.
- (5) Das Vorstandsmitglied wird durch den\*die von ihr gem. § 4 Abs. 6 bevollmächtigten Vertreter\*in im Amt vertreten.
- (6) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich. Er ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nicht laut dieser Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Die näheren Einzelheiten regelt eine vom Vorstand zu erlassende Geschäftsordnung.



### § 8 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen oder auf schriftlichem Wege im Umlaufverfahren bzw. per Fernabstimmung i.S.d. § 8 Abs. 6 oder im schriftlichen Verfahren i.S.d. § 8 Abs. 8.
- (2) Vorstandssitzungen sind von dem\*der 1. Vorsitzenden, bei dessen\*deren Verhinderung von dem\*der 2. Vorsitzenden in Textform oder (fern-)mündlich unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von einer Woche einzuberufen. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Sitzungsleiter\*in ist der\*die 1. Vorsitzende, bei dessen\*deren Verhinderung der\*die 2. Vorsitzende. Im Übrigen wird der\*die Sitzungsleiter\*in aus der Mitte der anwesenden Vorstandsmitglieder gewählt.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des\*der Sitzungsleitenden. Die Beschlussfähigkeit des Vorstands setzt nicht voraus, dass sämtliche Vorstandsämter besetzt sind.
- (4) Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, welches Ort und Zeit der Sitzung, Namen der Teilnehmenden, gefasste Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse enthalten soll. Das Protokoll dient Beweis Zwecken.
- (5) Vorstandssitzungen können auch in der Weise stattfinden, dass
  - a. alle Vorstandsmitglieder zu einer rein virtuellen Sitzung zusammentreten („Online-Sitzung“) oder
  - b. einzelne Vorstandsmitglieder an der Sitzung ohne Anwesenheit an einem Sitzungsort teilnehmen und ihre Rechte, insbesondere ihr Stimmrecht im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben („Hybrid-Sitzung“).
- (6) Es kann auch gestattet werden, dass einzelne Vorstandsmitglieder ohne Teilnahme an einer Sitzung ihre Stimme spätestens bei Beschlussfassung in Textform abgeben („Fernabstimmung“). Für Beschlüsse, bei denen sie ihre Stimme abgegeben haben, gelten sie als anwesend.
- (7) Die Art der Sitzung und die Möglichkeiten der Sitzungsteilnahme sowie die Einzelheiten des Verfahrens sind spätestens bei der Ladung zur Sitzung mitzuteilen.
- (8) Außerhalb von Versammlungen können Vorstandsbeschlüsse gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung beteiligt wurden und bis zu einem bei Aufforderung zur Stimmabgabe zu setzenden Termin mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat. Für die erforderlichen Mehrheiten gelten die Bestimmungen für Beschlussfassungen in Sitzungen.
- (9) Über die Entlastung des Vorstands ist auf dessen Antrag in der Mitgliederversammlung Beschluss zu fassen.



## § 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- (2) Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder in Textform per E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen einzuberufen.
- (3) Versammlungsleiter\*in ist der\*die 1. Vorsitzende und im Falle seiner\*ihrer Verhinderung der\*die 2. Vorsitzende oder bei dessen\*deren Verhinderung ein weiteres Vorstandsmitglied. Sollte keines anwesend sein, wird ein\*e Versammlungsleiter\*in von der Mitgliederversammlung gewählt. Der\*Die Protokollführer\*in wird von der Mitgliederversammlung per Zuruf bestimmt.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit Gesetz oder diese Satzung nicht etwas Anderes bestimmen. Stimmenthaltungen zählen zur Mehrheitsfindung nicht mit. Bei Stimmgleichheit entscheidet im Falle einer Wahl das Los, in anderen Fällen die Stimme des\*der 1. Vorsitzenden und im Falle seiner\*ihrer Verhinderung der\*die 2. Vorsitzende oder bei dessen\*deren Verhinderung das dienstälteste weitere Vorstandsmitglied. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (6) Die Art der Abstimmung bestimmt der\*die Versammlungsleiter\*in. Die Abstimmung muss schriftlich erfolgen, wenn mehr als die Hälfte der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (7) Stimmrechtsvertretung in der Mitgliederversammlung ist zulässig bei Vorlage einer schriftlichen Vollmacht, die vor Beginn der Mitgliederversammlung vorliegen muss. Jedoch darf kein Mitglied mehr als drei andere Mitglieder vertreten.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist unter Angabe von Ort und Zeit der Versammlung ein Protokoll aufzunehmen, das von dem\*der Versammlungsleiter\*in und dem\*der Protokollführer\*in zu unterschreiben ist.
- (9) Die Mitgliederversammlung kann entweder in Präsenz oder – sofern keine zwingenden rechtlichen Regelungen entgegenstehen – digital (ausschließlich unter Einsatz technischer Kommunikationsmittel) oder in hybrider Form als Online-Präsenzversammlung (Präsenzversammlung an der nicht physisch anwesende Mitglieder elektronisch teilnehmen können) erfolgen. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Die Vorschrift des § 32 Abs. 2 BGB bleibt hiervon unberührt.



- (10) Digitale Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen digitalen Raum statt. Mitglieder müssen sich hierbei mit ihren Daten sowie einem gesonderten Passwort anmelden. Das Passwort ist jeweils nur für eine virtuelle Mitgliederversammlung gültig. Mitglieder, die ihre E-Mail-Adresse beim Verein registriert haben, erhalten das Passwort durch eine gesonderte E-Mail, die übrigen Mitglieder erhalten das Passwort per Brief. Ausreichend ist eine Versendung des Passworts 2 Tage vor der Mitgliederversammlung an die dem Verein zuletzt bekannte gegebene E-Mail-Adresse bzw. 7 Tage vor Versammlung an die dem Verein zuletzt bekanntgegebene Postadresse. Die Mitglieder sind verpflichtet, das Passwort geheim zu halten. Eine Weitergabe an dritte Personen ist nicht zulässig.
- (11) Im Fall einer Online-Präsenzversammlung entscheidet der Vorstand über die Modalitäten der Fernabstimmung, die allen Mitgliedern die Teilnahme im Wege elektronischer Kommunikation ermöglicht.
- (12) Der Vorstand kann auch entscheiden, dass jedes Mitglied, das es wünscht, seine Stimme – auch ohne an der Versammlung teilzunehmen – im Wege elektronischer Kommunikation abgeben darf. In diesem Fall muss dem Verein die Stimme bis zum Ablauf des Tags vor dem Versammlungstag zugegangen sein.
- (13) Die Mitgliederversammlungen finden stets unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Über die Zulassung von Gästen hat der\*die Versammlungsleiter\*in zu entscheiden. Gäste dürfen sich nicht an der Diskussion beteiligen, soweit die Mitgliederversammlung hierüber nicht mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen anderweitig beschließt.

### **§ 10 Geschäftsführung, Geschäftsstelle**

- (1) Für die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins kann der Vorstand eine Person zur Geschäftsführung berufen. Diese ist an die Anweisungen des Vorstands gebunden. Das Nähere regelt eine vom Vorstand zu erlassende Geschäftsordnung.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann die Errichtung einer Geschäftsstelle beschließen, die von der Geschäftsführung geleitet wird.

### **§ 11 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens**

- (1) Zur Auflösung des Vereins ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens  $\frac{3}{4}$  der stimmberechtigten Mitglieder teilnehmen.
- (2) Kann eine Auflösung nicht beschlossen werden, weil weniger als  $\frac{3}{4}$  der Gesamtstimmen der Mitglieder in der Versammlung vertreten sind, so kann eine neue Versammlung einberufen werden, die innerhalb von vier Wochen nach der ersten Versammlung einberufen werden muss. Diese Mitgliederversammlung



kann die Auflösung des Vereins mit  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen beschließen, ohne dass hierfür eine Mindestanzahl stimmberechtigter Mitglieder notwendig ist. Hierauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

- (3) Im Falle der Auflösung des Vereins bestellt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung.

### **§ 12 Salvatorische Klausel**

Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Satzung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen.

Darmstadt, den 11.12.2024